Anwey
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

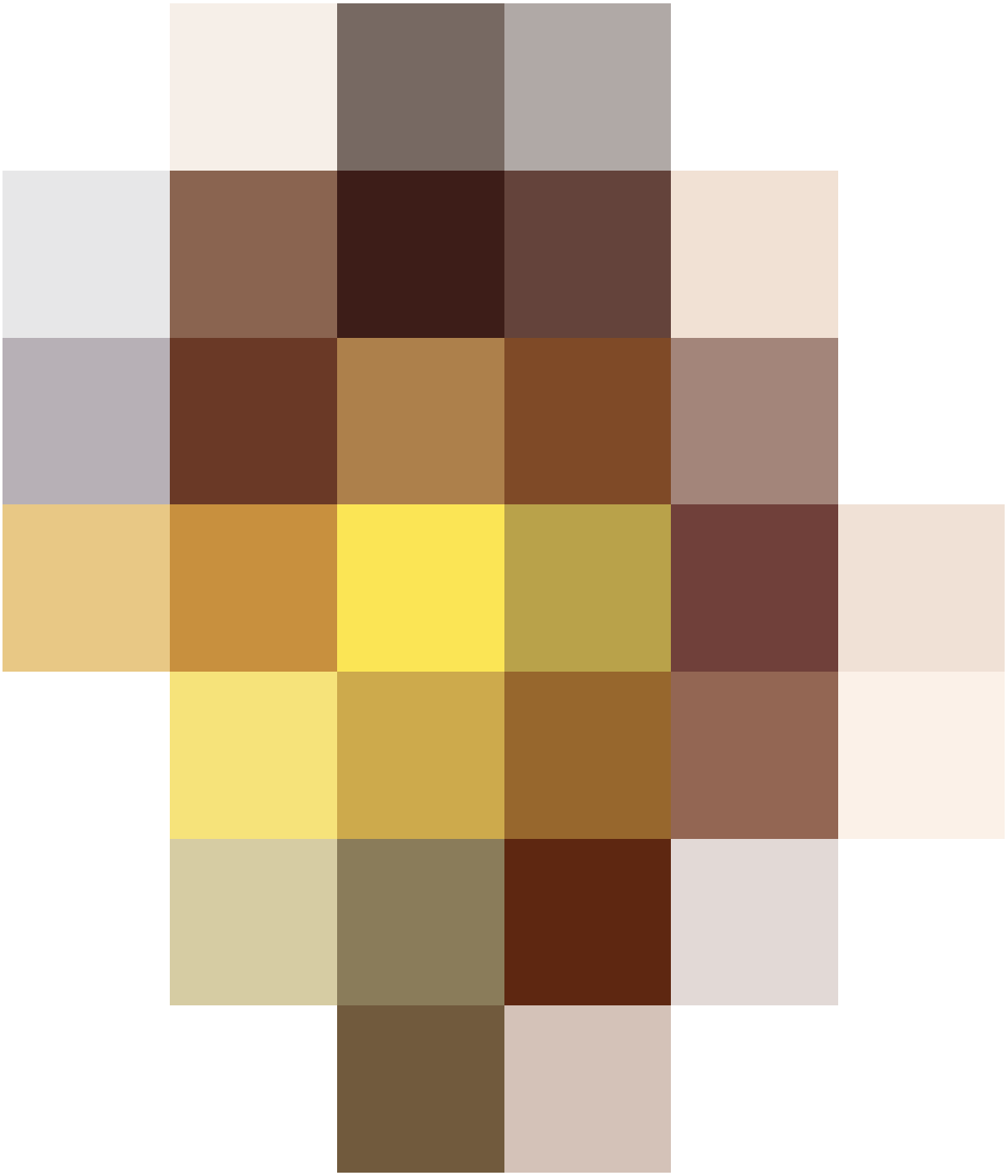

STEUERRECHT IM FOCUS

Ausgabe 4 **Dezember 2025**

Herzlich willkommen

Liebe Leserinnen und Leser,

schon wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu – ein Jahr, in dem wir Sie bei vielen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen begleiten durften. Für das Vertrauen, das Sie unserer Kanzlei entgegengebracht haben, bedanken wir uns herzlich. Wir freuen uns darauf, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen im neuen Jahr fortzusetzen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das neue Jahr.

Ihr Team der Kanzlei Anwey

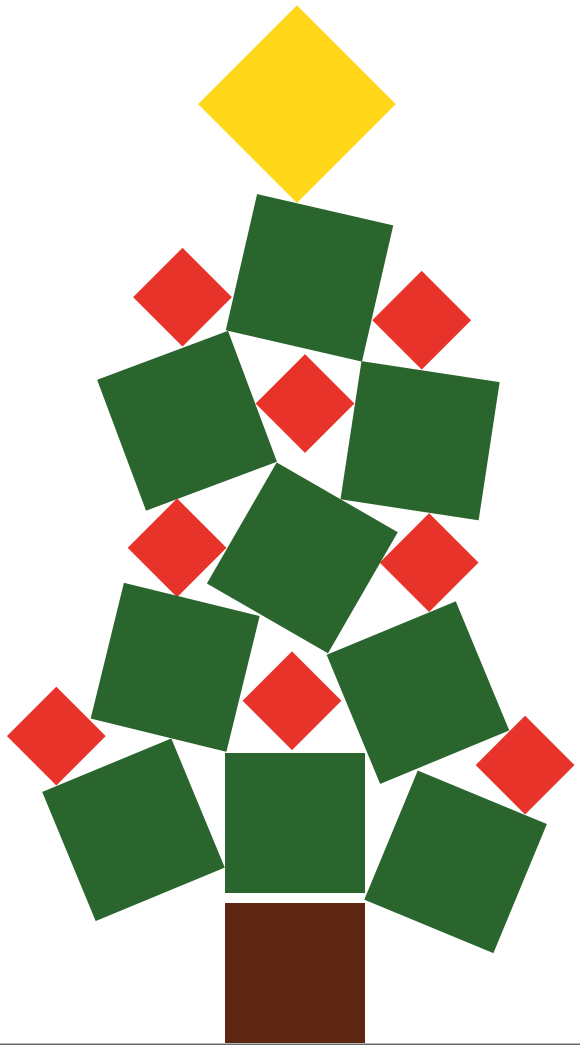

INHALT

Abgabenordnung 3

Digitaler Zugang von Steuerbescheiden ab dem Kalenderjahr 2026
Yvonne Gausemeier, Steuerberaterin

Bilanzsteuerrecht 4

Überblick über das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
Manfred Kröger, Steuerberater

Einkommensteuer 6

Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer privaten Pflegezusatzversicherung
Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin

Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung – außergewöhnliche Belastung?
Tim Waldert, Wirtschaftsprüfer

Erbschaft-/Schenkungsteuer 9

Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten GbR
Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin

Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Schenkungsteuer bei Zahlungen in die Kapitalrücklage?
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Körperschaftsteuer 12

§ 8c KStG – geht ein Verlust im Rahmen eines schädlichen Beteiligungserwerbs vollständig unter?
Tim Waldert, Wirtschaftsprüfer

Umsatzsteuer 13

Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen, die nach dem 01.01.2019 ausgegeben wurden
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Vereine 14

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht
Birgit Meier-Anwey, Steuerberaterin

Digitaler Zugang von Steuerbescheiden ab dem Kalenderjahr 2026

Yvonne Gausemeier
Steuerberaterin

Der Deutsche Bundestag hat bereits im Herbst 2024 Neuerungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch die Bereitstellung zum elektronischen Datenabruf verabschiedet.

Ziel ist es, die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben.

Die Neufassung von § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf, dem Steuerpflichtigen oder der von ihm bevollmächtigten Person, bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärung erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Die elektronische Bekanntgabe soll ab dem 1. 1. 2026 der Regelfall sein und erfolgt zukünftig über ein Nutzerkonto, welches entweder vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem bevollmächtigten Dritten genutzt wird. Dennoch ist die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Papierform weiterhin möglich. Steuerpflichtige können der elektronischen Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen widersprechen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Steuerbescheiden per Post verlangen. Der Widerspruch gilt jedoch nur für die Zukunft. Das bedeutet, dass der erste im Kalenderjahr 2026 zugehende Steuerbescheid höchstwahrscheinlich elektronisch zugestellt wird.

Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Diese Benachrichtigung hat jedoch keinerlei Bedeutung für den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Für den Fall, dass die zum Abruf berechtigte Person den Zugang der Benachrichtigung bestreitet, trägt die Finanzbehörde die Beweislast für deren Zugang.

Die Änderung betrifft alle Steuerpflichtigen einschließlich steuerbegünstigter Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Steuererklärungen elektronisch übermitteln.

In welcher Form wir Ihnen die Steuerbescheide ab dem Kalenderjahr 2026 zustellen sollen, werden wir individuell mit Ihnen vereinbaren.

Überblick über das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofort-programm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Manfred Kröger
Steuerberater

Der Bundestag hat am 26.06.2025 das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" verabschiedet (BT-Drucks. 21/323, BT-Drucks. 21/629). Es wird als „Investitionsbooster" bezeichnet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 11.07.2025 zugestimmt, nachdem man sich darauf verständigt hat, die durch das Gesetz verursachten Steuerausfälle bei Ländern und Kommunen auszugleichen.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Regelungen:

1. Dienstwagenbesteuerung: Neuregelung für Elektrofahrzeuge ab Juli 2025

Für einen Dienst- oder Firmenwagen, der auch privat genutzt werden kann, ist die – tatsächliche oder vermeintliche – Privatnutzung zu versteuern. Für Elektrofahrzeuge beträgt der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Pauschalmethode nur 0,25 Prozent des Listenpreises bzw. 1 Prozent von einem Viertel des Listenpreises sowie bei der Fahrtenbuchmethode nur ein Viertel der Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG). Diese Vergünstigung gilt bislang nur, wenn der Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs nicht höher ist als 70.000 EUR. Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, wird der bestehende Höchstbetrag auf 100.000 EUR angehoben. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG). Die Änderungen sind erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden. Die Regelung gilt nur für reine Elektrofahrzeuge inklusive Brennstoffzellenfahrzeuge.

2. Anschaffung eines Elektrofahrzeugs: Einführung einer hohen „Elektroauto-AfA"

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland deutlich voranzubringen. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels bedarf es auch weitreichender steuerlicher Maßnahmen. Dazu wird nun eine so genannte Elektroauto-AfA eingeführt. Diese gilt aber nur für Kfz im Betriebsvermögen.

Für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge wird eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen eingeführt. Die Elektroauto-AfA beträgt 75 Prozent im Jahr der Anschaffung, 10 Prozent im ersten darauf folgendem Jahr, 5 Prozent im zweiten darauf folgendem Jahr, 5 Prozent im dritten darauf folgendem Jahr, 3 Prozent im vierten darauf folgendem Jahr und 2 Prozent im fünften darauf folgendem Jahr (§ 7 Abs. 2a EStG i.d.F. des „Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland").

Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge des Betriebsvermögens. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt. Ein wenig missverständlich ist dabei „neu angeschafft". Es sind auch gebraucht erworbene Elektrofahrzeuge begünstigt – wenn sie denn die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2a EStG erfüllen (Kfz gemäß § 9 Abs. 2 KraftStG, Zugehörigkeit zum betrieblichen Anlagevermögen, Anschaffung nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028).

3. Gewinneinkunftsarten: Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter über die betriebliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt, das heißt abgeschrieben. Vor allem in den ersten Jahren ist jedoch eine degressive Abschreibung deutlich vorteilhafter. Hierbei erfolgt die Abschreibung vom verbleibenden Restbuchwert des Vorjahres. So sind in den ersten Jahren höhere Abschreibungsbeträge im

Vergleich zur linearen Regelabschreibung möglich. In späteren Jahren fallen die AfA-Beträge allerdings geringer aus - und dann sollte ein Wechsel zur linearen AfA geprüft werden.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten Corona pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse zum 01.01.2020 zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht (§ 7 Abs. 2 EStG).

- In den Jahren 2020 bis 2022 wurde befristet die degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 eingeführt. Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt wurden, konnten statt in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) mit einem festen Prozentsatz abgeschrieben werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz durfte höchstens das Zweieinhalbfache des linearen Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen.

- Vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 gab es keine Möglichkeit der degressiven Abschreibung.

- Erneut eingeführt wurde die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt worden sind. Der anzuwendende Prozentsatz darf hier höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

- Vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 gab es erneut keine degressive Abschreibung.

Aufgrund der anhaltenden Krisensituation wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Investitionen ab Juli 2025 bis Ende 2027 wieder eingeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG). Die degressive Abschreibung kann somit auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen. Dabei wird eine Regelung „wieder" eingeführt, die bereits von 1965 bis 2010 in dieser Form bestanden hat.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 EStG gilt für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile). Nicht hierunter fallen immaterielle Wirtschaftsgüter und unbewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden, Gebäude).

Noch einige weitere Hinweise:

- Sofern für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. So können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben der linearen oder degressiven AfA Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 40 % in Anspruch genommen werden. Somit kann theoretisch im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 70% oder der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

- Übergang zur linearen AfA: Wenn nach einigen Jahren die degressive AfA niedriger wird als die lineare AfA, ist ein Wechsel zulässig. In diesem Fall bemisst sich die AfA vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des betreffenden Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 3 EStG).

- Degressive AfA nur bei Gewinneinkunftsarten: Die degressive AfA ist nur bei Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens zulässig, gilt also nur bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG oder durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird. Das bedeutet, dass die degressive AfA nicht in Betracht kommt bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. Arbeitsmittel) und bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Es können nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben werden.

4. Personenunternehmer: Neuregelung der Thesaurierungs-Besteuerung

Kapitalgesellschaften haben gegenüber Personenunternehmen den Vorteil, dass die nicht entnommenen bzw. nicht ausgeschütteten („thesaurierten") Gewinne ermäßigt besteuert werden. Daher wurde auch für Personenunternehmen bereits mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) die Möglichkeit einer Thesaurierungsbegünstigung

eingeführt (§ 34a EStG). Ziel war es, Einzelunternehmer und Mitunternehmer (Personenunternehmer) mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten.

Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Damit wird demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt, der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen in seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt. Außerdem werden durch diese steuerliche Vergünstigung die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss.

Der Thesaurierungssteuersatz wird stufenweise abgesenkt. Es gilt: Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von

- 28,25 Prozent für Veranlagungszeiträume bis 2027,
- 27 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029,
- 26 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 und
- 25 Prozent für Veranlagungszeiträume ab 2032

zu berechnen. Es bleibt bei dem Nachversteuerungssatz in Höhe von 25 % für Überentnahmen in den Folgejahren. Allerdings wird der „begünstigungsfähige Gewinn" um die Gewerbesteuer erhöht. Weiterhin bleiben Entnahmen für die Zahlung der Einkommensteuer, die gem. § 34a Abs. 1 EStG entsteht, außer Ansatz. Die Gewerbesteuer unterliegt somit vollständig der Thesaurierungsbegünstigung. Weitere nicht abziehbare Betriebsausgaben werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Zahlung der Einkommensteuer, der sich auf den begünstigungsfähigen Gewinn bezieht, gilt dabei nicht als Entnahme. Dies führt zwar insgesamt dazu, dass das Thesaurierungsvolumen steigt. Die Berechnung des begünstigungsfähigen Gewinns wird dadurch jedoch auf keinen Fall vereinfacht. Allerdings sieht § 34a Abs. 2 Satz 3 EstG n. F. vor, dass Entnahmen, unabhängig von der tatsächlichen Verwendung, bis zur Höhe der Steuer gem. § 34a Abs. 1 EStG als Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer gem. § 34a Abs. 2 Satz 2 EStG angesehen werden. Dies stellt zumindest eine Vereinfachung für eine Nachweispflicht der Zahlungen dar.

5. Kapitalgesellschaften: Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Die Unternehmensteuerbelastung von Körperschaften bzw. Kapitalgesellschaften in Deutschland beträgt derzeit knapp 30 Prozent (15 Prozent Körperschaftsteuer + 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag + 14 Prozent Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 Prozent).

Die Tarifvorschrift in § 23 Abs. 1 KStG wird dahingehend geändert, dass sich der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2027 geltende Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in den Veranlagungszeiträumen ab 2028 jährlich um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2032 verringert.

Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer privaten Pflegezusatzversicherung

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Der BFH hat mit Urteil vom 24.07.2025 (AZ X R 10/20) entschieden, dass der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten aufgrund von dauernder Pflegebedürftigkeit dient, verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist. Als Grund dafür führt er an, dass der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden habe, in dem nicht alle für die Pflege anfallenden Kosten vom Versicherungsträger übernommen werden.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die gesetzliche Regelung zum Sonderausgabenabzug gem. § 10 EStG, die zwei Kategorien von Sonderausgaben vorsieht. Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG

sind die Beiträge zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung). Demgegenüber werden in § 10 Abs. 1 Nr.3a Halbsatz 1 EStG Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen erfasst, soweit diese nicht nach Nr. 3 zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen demnach die Aufwendungen für eine private Pflegezusatzversicherung, die über die Basisabsicherung hinausgehen. Während Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG unbeschränkt abziehbar sind, gilt für die Beiträge, die unter § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG fallen, also auch für die private Pflege-Zusatzversicherung die Beschränkung auf einen Höchstbetrag. Die Aufwendungen gelangen folglich nicht zum Abzug, wenn der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger hatten jeweils eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, mit Hilfe derer sie beabsichtigen, eventuelle finanzielle Lücken abzudecken, die sich im Falle dauernder Pflegebedürftigkeit ergeben könnten, wenn die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht den tatsächlichen Bedarf abdecken. Die aufgewendeten Beiträge machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend. Wegen der vorherigen Ausschöpfung des Höchstbetrags wirkten sich diese Beiträge jedoch nicht steuermindernd aus. Dagegen klagten die Steuerpflichtigen. In der Begründung führten sie aus, dass die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen lediglich ein sozialhilfegleiches Versorgungsniveau gewährleisteten und folglich aus Gründen der Gleichberechtigung mit Sozialhilfeempfängern zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums steuerlich berücksichtigt werden müssten.

Die Richter des BFH erachteten die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs als verfassungsgemäß und sahen von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ab. Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine private Pflegezusatzversicherung sei verfassungsrechtlich nicht geboten, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat. Dementsprechend besteht für den Gesetzgeber keine verfassungsrechtliche Pflicht, auch die über das Teilleistungssystem hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern und mitzufinanzieren. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordert lediglich, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen. Das trifft bei einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht zu. Folglich ist die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG, nach welcher die Beiträge für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung bei Ausschöpfung des Höchstbetrags steuerlich unberücksichtigt bleiben, verfassungsrechtlich unbedenklich.

Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.08.2025 – IX R 24/24; veröffentlicht am 23.10.2025; liegt eine neue, bisher nicht vorhandene Wohnung i. S. von § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht vor, wenn die durch eine Baumaßnahme geschaffene Wohnung zwar „neu" im sprachlichen Sinne ist, hierdurch aber der zuvor vorhandene Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück nicht vermehrt wurde.

Sachverhalt:

Die Kläger waren Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses und entschieden sich anstatt der Sanierung des Gebäudes das bisherige Gebäude abzureißen und auf demselben Grundstück ein neues Einfamilienhaus zu errichten. Den Ende 2020 fertiggestellten Neubau wollten sie wieder als Wohnraum vermieten. Die Kläger machten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für die Herstellungskosten des neuen Gebäudes neben den regulären Abschreibungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Sonderabschreibung im Rahmen der Veranlagung ab, da kein neuer Wohnraum geschaffen, sondern bereits bestehender Wohnraum ersetzt worden sei.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg und die Richter des BFH wiesen die Revision zurück.

Nach § 7b Abs. 1 Satz 1 EStG können für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, unter den in § 7b Abs. 2 bis 5 EStG genannten weiteren Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage neben den Abschreibungen nach § 7 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden. Diese Begünstigung setzt voraus, dass bisher nicht

vorhandene Wohnungen geschaffen werden, die die Voraussetzungen von § 181 Abs. 9 BewG erfüllen (§ 7b Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG).

Eine „neue, bisher nicht vorhandene" Wohnung i. S. von § 7b Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG ist gegeben, wenn durch die Baumaßnahme im Vergleich zum vorherigen Zustand ein zusätzlicher, d. h. vermehrter Wohnungsbestand geschaffen wurde. Ein im Zusammenhang mit dem Abriss einer bereits vorhandenen Wohnung errichteter Neubau, der lediglich an Stelle der abgerissenen Wohnung tritt, erfüllt diese Voraussetzung nicht (vgl. Kahle, StuB 10/2025 S. 361).

Der einem Abriss einer Wohnung nachfolgende Neubau kann eine Begünstigung nach § 7b EStG auslösen, wenn beide Maßnahmen nicht in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen.

Die Klägerin hat daher keinen weiteren Wohnraum im Sinne des § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG geschaffen, sondern mit der Errichtung des neuen Einfamilienhauses lediglich eine bereits vorhandene Wohnung ersetzt. Der kurzfristige Wegfall der Wohnung ist hier irrelevant, denn beim Abriss und Neubau handelte es sich um eine einheitliche Maßnahme, die lediglich zu einer kurzfristigen und notwendigen Unterbrechung der Wohnraumnutzung geführt hat.

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung – außergewöhnliche Belastung?

Tim Waldert
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag durch Abzug außergewöhnlicher Belastungen ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen.

Zwangsläufig sind Aufwendungen in diesem Sinne, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen und die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind (§ 33 Abs. 2 S. 1 EStG).

In einem Sachverhalt schloss Herr A einen Bestattungsvorsorgevertrag ab und machte die angefallenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Die Übernahme der Beerdigungskosten kann auf Ebene des Erben zu außergewöhnlichen Belastungen führen. Herr A folgert, dass nichts anderes für ihn gilt, wenn er durch diesen Aufwand seine Erben entlastet.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wurde die erhobene Klage wie folgt begründet abgewiesen:

Der Kläger hat keine größeren Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens-, Vermögensverhältnissen und gleichen Familienstandes.

Es handelt sich nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf die außergewöhnlich sind. Der Eintritt des Todes und damit die Notwendigkeit bestattet zu werden, trifft jeden Steuerpflichtigen.

Auch eine Zwangsläufigkeit ist aus der Situation der freiwilligen Vorsorge heraus nicht gegeben.

Auf Ebene des Erben sind Beerdigungskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, soweit diese nicht aus dem Nachlass bestritten werden oder durch sonstige, im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossenen, Geldleistungen gedeckt sind. Dies muss auch für einen Erblasser gelten, der die Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge aus seinem eigenen Vermögen erbringt.

Fazit:

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Abs. 1 EStG abziehbar.

Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Der BFH hat mit Urteil vom 04.06.2025 (AZ II R 18/23) entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines Familienheims auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, eine Schenkung in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims darstellt. Diese Schenkung ist jedoch nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG steuerbefreit, da auch der Erwerb von Gesamthandseigentum von der Steuerbefreiung erfasst wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger und seine Ehefrau waren zu je ½ Gesellschafter eines durch notariell beurkundeten Vertrages vom 06.08.2020 gegründeten GbR. In derselben notariellen Urkunde vereinbarten der Kläger und seine Ehefrau, dass das im Alleineigentum der Ehefrau stehende und von beiden Ehegatten zu eigenen Wohnzwecken genutzte bebaute Grundstück in das Gesellschaftsvermögen übertragen wird. Die hierdurch zugunsten des Klägers bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Vertragsparteien als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Kläger. Die GbR wurde am 04.09.2020 unter Nennung des Klägers und seiner Ehefrau als Gesellschafter als Eigentümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Das Finanzamt sah den Kläger durch die unentgeltliche Übertragung in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims bereichert und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die beantragte Steuerbefreiung gestand das Finanzamt ihm allerdings nicht zu.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht bejahte die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG und setzte die Schenkungsteuer mit 0 € fest. Dagegen legte das Finanzamt Revision ein.

Der BFH bestätigt in seinem Urteil die Vorinstanz und erklärt § 13 Abs.1 Nr. 4a ErbStG im vorliegenden Sachverhalt für anwendbar. Der BFH stellt zunächst klar, dass im Streitfall eine Schenkung zwischen den Ehegatten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vorliegt. Denn die eigenständige schenkungsteuerrechtliche Prüfung ergibt, unabhängig von der zivilrechtlichen Betrachtung, ob die Gesellschaft als Beschenkte anzusehen ist, dass nicht die GbR als Gesamthand, sondern die Gesellschafter als Gesamthänder vermögensmäßig bereichert sind. Erwerber und Steuerschuldner i. S. des § 20 ErbStG sind folglich die einzelnen Gesellschafter. Weiterhin bestätigt der BFH die Vorinstanz, dass ein Anwendungsfall des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG vorliegt und stellt die Steuerfreiheit der Schenkung fest. Zwar setzt der Wortlaut der Regelung die Verschaffung von Eigentum oder Miteigentum an einem Familienheim voraus, nach Auffassung des BFH reicht es aber aus, wenn die Zuwendung durch die Einlage des Familienheims in eine GbR erfolgt, an der beide Ehegatten als Gesellschafter beteiligt sind.

Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Ein niedrig verzinstes Darlehen unter nahen Angehörigen (z. B. zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern oder Ehepartnern) ist grundsätzlich erlaubt, allerdings gibt es steuerliche und rechtliche Besonderheiten, die man unbedingt beachten sollte, damit das Finanzamt die Vereinbarung anerkennt und keine verdeckte Schenkung unterstellt.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2024 enthält eine wichtige Konkretisierung zur steuerlichen Behandlung von Familien- oder Privatdarlehen mit geringem Zins – insbesondere zur Bemessung des Zinsvorteils als Schenkung.

Sachverhalt und rechtliche Ausgangslage

Im entschiedenen Fall gewährte eine Schwester ihrem Bruder ein Darlehen in Höhe von rund 1,875 Mio. € zu einem Zinssatz von lediglich 1 %. Das Darlehen war unbefristet mit Kündigungsmöglichkeit nach vier Jahren. Das Finanzamt qualifizierte die verbilligte Überlassung als Schenkung und setzte die Schenkungsteuer zunächst unter Zugrundelegung des gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 % (gemäß § 15 Abs. 1 BewG) an. Die Differenz von 4,5 % (5,5 % minus 1 %) wurde mit dem Vervielfältiger 9,3 (für Nutzungen ungewisser Dauer) kapitalisiert. In der Vorinstanz wurden zwar durchschnittliche Vergleichszinsen (etwa 2,81 %) aus Bundesbankdaten ermittelt, doch das angerufene Finanzgericht beschloss, dass kein niedrigerer Wert anzuwenden sei und behielt den 5,5 %-Ansatz bei.

Entscheidung des BFH: Marktüblicher Zinssatz kann zugrunde gelegt werden

Der BFH bestätigte, dass die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens als freigebige Zuwendung steuerbar ist (objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt) – also eine gemischte Schenkung vorliegt. Entscheidend ist jedoch die Bemessung des Zinsvorteils: Der BFH verwarf den Ansatz des gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 %, soweit ein niedrigerer marktüblicher Zinssatz „feststeht". In dem konkreten Fall hielt der BFH den effektiven Vergleichszins von 2,81 % (ermittelt vom Finanzgericht unter Bezug auf Daten der Deutschen Bundesbank) für geeignet, sodass nur die Differenz zwischen 2,81 % und dem vereinbarten 1 % als Zinsvorteil heranzuziehen ist. Dabei betonte der BFH, dass der Steuerpflichtige nicht zwingend aktiv einen Nachweis erbringen muss – es genügt, wenn der Wert „feststeht" (beispielsweise durch öffentlich verfügbare Zinsstatistiken). Unter Anwendung dieses niedrigeren Vergleichszinses reduzierte der BFH die Schenkungsteuer im Ergebnis deutlich.

Praktische Bedeutung

Das Urteil stärkt die Position der Steuerpflichtigen bei zinsverbilligten Darlehen: Sie müssen nicht zwangsläufig den pauschalen 5,5 %-Ansatz hinnehmen, wenn ein realistischer, niedrigerer Vergleichswert hinreichend erkennbar ist. Gleichzeitig verdeutlicht es die Notwendigkeit sorgfältiger Dokumentation (z. B. Bankdaten, Zinsstatistiken) im Rahmen von Darlehensvereinbarungen zwischen nahestehenden Personen.

Darüber hinaus zeigt das Urteil die Bedeutung der Vertragsgestaltung (Laufzeit, Kündigungsrecht, Sicherung). In Niedrigzinsphasen kann das Urteil daher helfen, eine unbillige Überbesteuerung durch den 5,5 %-Ansatz zu vermeiden.

Schenkungsteuer bei Zahlungen in die Kapitalrücklage?

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Nach § 7 Abs. 8 ErbStG kann sich eine Schenkung auch aus einer Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen ergeben („Schenkungsfiktion").

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit seiner Entscheidung vom 06.06.2025 seine Grundsätze zur schenkungsteuerlichen Behandlung von Einzahlungen in die Kapitalrücklage bei einer GmbH weiter konkretisiert.

Die X-GmbH hatte mehrere Gesellschafter, von denen einige eine disquotale Einlage in die Kapitalrücklage der GmbH zur Finanzierung von Beteiligungen leisteten. Mit Gesellschafterbeschlüssen und in den Jahresabschlüssen wurde festgelegt, dass diese Einlagen personenbezogen zugeordnet sein sollten – im Fall von Ausschüttungen oder Liquidationen ausschließlich dem Einleger zustehen.

Das Finanzamt sah hierin eine steuerpflichtige Werterhöhung der Anteile der übrigen Gesellschafter und setzte Schenkungsteuer fest.

Der BFH folgte der Auffassung der Finanzverwaltung nicht.

Er erkannte zwar, dass disquotale Einlagen grundsätzlich geeignet sind, eine Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter herbeizuführen.

Im vorliegenden Fall liege aber bei summarischer Prüfung eine schuldrechtlich wirksame Zuordnung der Einlagen vor, sodass die übrigen Gesellschafter nicht an der Vermögensmehrung beteiligt würden.

Die in den Jahresabschlüssen ausgewiesene betrags- und personenbezogene Zuordnung spricht hierfür.

Der BFH betont, dass keine zwingende satzungsmäßige Regelung erforderlich sei, solange in den Streitjahren keine Anteilsübertragung stattgefunden habe und die Abreden gegenüber allen Gesellschaftern bindend seien.

Fazit:

- In Gesellschafts- oder Gesellschaftervereinbarungen sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass disquotale Einlagen ausschließlich dem leistenden Gesellschafter wirtschaftlich zugeordnet werden. Es muss klar sein, dass keine anteilige Teilhabe anderer Gesellschafter an diesen Einlagen erfolgt – weder bei Ausschüttungen noch im Liquidationsfall.
- Die Kapitalrücklage sollte in der Bilanz betrags- und personenbezogen ausgewiesen werden.
- Nach dem BFH-Beschluss reicht eine schuldrechtliche Vereinbarung unter allen Gesellschaftern aus, solange keine Anteilsübertragungen erfolgen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich. Gesellschafterbeschlüsse sollten allerdings Höhe, Einleger, Zweck und Zuordnung der Einlage präzise dokumentieren.

§ 8c KStG – geht ein Verlust im Rahmen eines schädlichen Beteiligungserwerbs vollständig unter?

Tim Waldert
Wirtschaftsprüfer

Der § 8c KStG besagt, dass, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile (gezeichnetes Kapital, Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder Stimmrechte) einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine diesem nahestehende Person übertragen werden, die bis dahin nicht genutzte Verluste im Rahmen eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs gem. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG vollständig untergehen. Als Erwerber gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen.

Eine Kapitalerhöhung steht einer Anteilsübertragung gleich, wenn sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten führt.

Ausnahmen vom Verlustuntergang bestehen im Rahmen der sogenannten Konzernklausel insbesondere, wenn an dem übertragenden oder übernehmenden Rechtsträger der Erwerber bzw. Veräußerer zu 100 % beteiligt ist und es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft handelt. Außerdem, wenn an beiden Gesellschaften dieselbe Person zu 100 % beteiligt ist.

Die Finanzverwaltung vertritt im BMF-Schreiben (28.11.2017, BStBl 2017 I S. 1645 Tz. 2 u. 31 Satz 2 u. 3) die deutliche Auffassung: § 8c KStG ist auf alle nicht genutzten Verluste anzuwenden und umfasst insbesondere auch die Verluste nach § 10d EStG (Verlustvortrag und Verlustrücktrag). Verluste, die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs entstanden sind, dürften also weder mit danach entstandenen Gewinnen ausgeglichen, noch in vorangegangene Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden.

Demgegenüber steht nun ein BFH – Urteil vom 16. Juli 2025, veröffentlicht am 6. November 2025.

Im Sachverhalt wurde eine GmbH im November 2018 mit Wirkung zum 01.10.2018 auf die Klägerin verschmolzen. Die Klägerin hatte am 17.10.2018 alle Anteile an der GmbH erworben und damit einen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ausgelöst.

Die GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen deutlichen Gewinn. Im Rumpfwirtschaftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 30.09.2018) erzielte sie einen Verlust von rd. 15 T €. Die GmbH beantragte eine Änderung ihres Körperschaftsteuerbescheids 2017 und machte einen Verlustrücktrag in Höhe von rd. 15 T € geltend.

Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung der dargestellten Rechtsauffassung ab, der Verlust des Jahres 2018 sei nach § 8c Abs. 1 KStG vollständig untergegangen und könne daher nicht mehr zurückgetragen werden.

Der dagegen erhobenen Klage vor dem Finanzgericht Köln wurde stattgegeben.

Nachdem das Finanzgericht in seinem Urteil der Klägerin folgte, ging das Finanzamt gegenüber dem BFH in die Revision. Der BFH wies diese Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück:

Das Finanzgericht hat zutreffend erkannt, dass der gegenüber der GmbH ergangene Körperschaftsteuerbescheid 2017 auf Antrag der Klägerin (als Rechtsnachfolgerin der GmbH) in der Weise zu ändern ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Wege eines Verlustrücktrags um rd. 15 T € reduziert wird.

Der oben gezeigten Rechtsauffassung des Finanzamtes und des BMF steht die Rechtsauffassung des Finanzgerichts Münster aus einem weiteren Urteil und auch die überwiegende Meinung der Literatur deutlich gegenüber. Danach sind negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr eines schädlichen Beteiligungserwerbs vor dem Zeitpunkt dieses schädlichen Erwerbs entstanden sind, insoweit der Abzugsbeschränkung nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG unterstellt, dass sie nicht in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können. Der § 8c KStG verbiete es allerdings nicht, diese zurückzutragen.

Der Senat des BFH schließt sich im aktuellen Fall der Auffassung des Finanzgerichts Münster und der Argumentation der Vorinstanz, dem Finanzgericht Köln, an. § 8c KStG schließt es nicht aus, negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen sind, mit einem im Vorjahr erwirtschafteten Verlustausgleichsvolumen (positiver Gesamtbetrag der Einkünfte) steuermindernd zu verrechnen.

In einem anderen BFH-Senatsurteil wurde bereits im Jahr 2011 festgestellt, dass in umgekehrter Form ein Gewinn, der im Wirtschaftsjahr des schädlichen

Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen ist, mit einem in den Vorjahren erwirtschafteten Verlust (im Rahmen eines Verlustvortrags) verrechenbar ist.

Was in umgekehrter Form den Grundsätzen des BFH Senatsurteils (v. 30.11.2011 – I R 14/11, BStBl II 2012 S. 360) für einen Gewinn gilt, muss konsequenterweise auch auf einen unterjährigen Verlust übertragen werden, so die Urteilsfindung im aktuellen BFH-Senatsurteil für den Verlustrücktrag, da im Falle seines Rücktrags ebenfalls keine Verlustübertragung in den Zeitraum nach dem schädlichen Beteiligungserwerb erfolgt.

Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen, die nach dem 01.01.2019 ausgegeben wurden

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.06.2025 – XI R 14/24 (XI R 21/21); veröffentlicht am 30.10.2025, entscheidet sich ob ein Gutschein als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein anzusehen ist, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins. Es kommt nicht darauf an, ob ein Gutschein nach seiner Ausgabe zwischen Steuerpflichtigen übertragen werden kann, die im eigenen Namen handeln und in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen ansässig sind, in dem der Leistungsort liegt.

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine GbR, vertrieb im Besteuerungszeitraum 2019 über ihren Internetshop Guthabenkarten oder Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für X. Herausgeber der X-Cards war Y mit Sitz in U, Vereinigtes Königreich. Die Gutscheincodes ermöglichten es dem Erwerber, sein X-Nutzerkonto mit einem näher bestimmten Nennwert in Euro aufzuladen. Nach der Kontoaufladung konnten vom Kontoinhaber im X-Store von Y digitale Inhalte zu den dort aufgeführten Preisen erworben werden. Die X-Cards wurden von Y mit unterschiedlicher Länderkennung über verschiedene Zwischenhändler vertrieben. Für Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem deutschen X Nutzerkonto war die Kennung DE vorgesehen.

Im Streitjahr bezog die Klägerin die X-Cards der Y von Lieferanten aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (L1 und L2) unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. L1 und L2 hatten die X-Cards zuvor von Y erworben. Die Klägerin erfasste in ihren Steueranmeldungen weder den Erwerb der X-Cards von L1 und L2 noch die Übertragung der X-Cards an die Endkunden. Sie ging davon aus, dass es sich bei den X-Cards um Wert- oder Mehrzweck-Gutscheine handele.

Das Finanzamt sah nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung die Umsätze der Klägerin mit X-Cards als im Inland steuerbar an, weil diese mit der Kennung DE von Y ausschließlich für Endkunden mit Wohnsitz im Inland und einem deutschen Nutzerkonto bestimmt seien, weshalb sich der Leistungsort gem. § 3a Abs. 5 UStG im Inland befinde.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 10.03.2021 – 4 K 62/19).

Der Senat hielt einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich.

Seit dem Jahr 2019 wird umsatzsteuerrechtlich nach § 3 Abs. 14 Satz 2 UStG die Ausgabe und die Übertragung eines sog. Einzweck-Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten.

Handelt es sich hingegen um einen sog. Mehrzweck-Gutschein, fällt erst bei der Einlösung des Gutscheins die Umsatzsteuer an, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG).

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Ausstellung eines Gutscheins im Sinne des § 3 Abs. 13 UStG zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen die für die Leistung geschuldete Steuer feststeht (§ 3 Abs. 14 Satz 1 UStG). Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG).

Das Finanzgericht hat zu Recht entschieden, dass die Klägerin steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat. Bei den nach dem 31.12.2018 ausgestellten X-Cards handelt es sich um Einzweck-Gutscheine i. S. des § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG, deren Übertragung nach § 3 Abs. 14 Satz 3 UStG als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der sonstigen Leistung gilt.

Y hat als Herausgeber der X-Cards bei deren Erstausgabe Umsatzsteuer berechnet und abgeführt. Y ist bei der Ausgabe davon ausgegangen, dass sowohl der Leistungsort als auch die geschuldete deutsche Umsatzsteuer feststehen. Ebenso haben die Lieferanten der Klägerin ihrerseits entweder Umsatzsteuer ausgewiesen oder insoweit eine innergemeinschaftliche Lieferung angemeldet. Sie sind demnach der Einstufung der Gutscheine durch Y gefolgt. Die betreffenden Gutscheine wurden von allen Beteiligten außer der Klägerin von Beginn an stets als Einzweck-Gutscheine angesehen.

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

Birgit Meier-Anwey
Steuerberaterin

Geplante Neuerungen zum 01.01.2026

Ziel des bereits im September 2025 beschlossenen Gesetzesentwurfs ist es, die Bürokratie abzubauen, Investitionen zu fördern und bürgerschaftliches Engagement zu stärken. Daher gibt es auch im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts einige Pläne zu Gesetzesänderungen.

Im Bereich der Übungsleiterpauschale und auch der Ehrenamtspauschale wurde ganz klar definiert, dass auch bei Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Voraussetzungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gilt. Mit der ausgeübten Tätigkeit selbst muss also der steuerbegünstigte Zweck laut Satzung verwirklicht werden. Dieses war bisher nicht klar und deutlich geregelt. Tätigkeiten im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind also definitiv nicht begünstigt. Die Höhe des Freibetrags der Übungsleiterpauschale soll von jetzt 3.000 Euro auf künftig 3.300 Euro pro Jahr steigen. Die Ehrenamtspauschale soll von 840 Euro auf 960 Euro erhöht werden.

In dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke im Bereich der AO wird künftig der eSport (elektronischer Sport) aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen wettbewerbsorientierten Wettkampf in Videospielen, der auf digitalen Plattformen ausgetragen wird. Darunter ist organisierter und trainierter Wettbewerb zwischen Einzelspielern oder Teams unter festgelegten Regeln zu verstehen. Dabei steht der Wettbewerbsgedanke im Vordergrund. Geschult werden insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit. Inhaltlich erfolgt eine Abgrenzung zu Videospielen, bei denen z. B. Gewalt realitätsnah simuliert und toleriert wird. In diesem Punkt ist die Förderung der Allgemeinheit ausgeschlossen und eine Anerken-

nung als gemeinnützige Organisation insoweit ausgeschlossen. Als in diesem Bereich gemeinnützig anerkannte Körperschaften müssen verpflichtet sein, sich an das Jugendschutzgesetz zu halten und sie sollen sich u. a. der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln. Darüber hinaus werden Spiele nicht gefördert, mit denen Geld verdient werden kann.

Eine weitere Änderung im Gemeinnützigkeitsrecht betrifft die Anhebung der Freigrenze zur Pflicht der zeitnahen Mittelverwendung von jetzt 45.000 Euro auf dann 100.000 Euro. Durch die Anhebung dieser Freigrenze werden künftig der allergrößte Teil der kleinen und mittleren steuerbegünstigten Körperschaften von der Pflicht zur Erstellung einer Mittelverwendungsrechnung befreit sein. In dem Katalog der steuerlich unschädlichen Betätigungen für steuerbegünstigte Körperschaften wird der Betrieb einer Photo-voltaikanlage aufgenommen. Die Bundesregierung will damit die Förderung der erneuerbaren Energien auch im Gemeinnützigkeitsrecht fördern. Besondere Regelungen soll es in diesem Bereich für die Gewinne und auch Verluste bei der Einspeisung von Strom in das Netz geben.

Zwei weitere Freigrenzen sind zu erwähnen. Künftig sollen Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erst ab einer Freigrenze von 50.000 Euro Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer statt wie bisher 45.000 Euro steuerpflichtig werden. Außerdem soll eine neue Freigrenze in die AO eingefügt werden. Gemeinnützige Organisationen, die aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und den Zweckbetrieben insgesamt weniger als 50.000 Euro Einnahmen erzielen, sollen keine Sphärenabgrenzung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder den Zweckbetrieb mehr vornehmen müssen. Gerade in diesem Bereich sind die Neuregelungen und auch die Gesetzesbegründung jedoch sehr unscharf. Mit diesen vorgesehenen Regelungen, die am Tag nach der Verkündigung des Gesetzes oder spätestens zum 01.01.2026 in Kraft treten, werden kleine und mittlere steuerbegünstigte Körperschaften stark entlastet. Es handelt sich hierbei um einen ersten Gesetzesentwurf. Daher ist damit zu rechnen, dass in den Details noch einige Überarbeitungen kommen werden.

Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft

Dem Bundesfinanzhof liegt nun ein Fall vor, der klären soll, ob gemeinnützige Organisationen ihren Gemeinnützigkeitsstatus und damit ihre Steuerbefreiung bereits durch die Auflösung oder Liquidation verlieren. Das hätte schlimmstenfalls zur Folge, dass das Finanzamt in diesen Fällen die Steuerbescheide rückwirkend für 10 Jahre ändern könnte. Gemeinnützige Körperschaften wie Vereine, Stiftungen oder gGmbHs sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit.

Grundvoraussetzung ist, dass sie laut Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Nach bisheriger Rechtsprechung endet die Gemeinnützigkeit in dem Moment, in dem die Körperschaft die satzungsmäßige Tätigkeit einstellt und nur noch Vermögensverwaltung betreibt. Das wäre bereits mit Beginn der Liquidation gegeben.

Die Fachliteratur und viele Finanzgerichte haben jedoch stets argumentiert, dass eine gemeinnützige Körperschaft auch in der Liquidation steuerbefreit bleibt, solange sie die Vermögensbindung einhält und keine schädliche Mittelverwendung erfolgt. Die Liquidation sei vergleichbar mit der Anlaufphase nach Gründung der gemeinnützigen Organisation. Während der Gründungsphase findet in der Regel auch noch keine aktive Zweckverfolgung statt.

Diese zu erwartende Entscheidung birgt eine gewisse Brisanz in sich. Entscheidet sich der BFH für eine unschädliche Abwicklungsphase, können sich die Organisationen ohne steuerliche Nachteile auflösen, wenn sie sich an die Regeln der Abgabenordnung halten. Das würde ein gemeinnütziges Konstrukt insgesamt stärken und den Mittelkreislauf im gemeinnützigen Bereich schützen. Bleibt die Liquidation allerdings steuerlich nicht neutral, müssen gemeinnützige Körperschaften (eventuell auch rückwirkend) mit einer Körperschaftsteuerpflicht rechnen. Mittel, die eigentlich für gemeinnützige Zwecke vorgesehen sind, würden dann erheblich geschmälert.

Impressum:

Herausgeber:
Anwey Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Verler Str. 6, 33332 Gütersloh
Oberntorwall 23a, 33602 Bielefeld

Dieses aktuelle Heft des Mandantenbriefes „Steuerrecht im Focus" finden Sie unter www.anwey.de in der Rubrik „Aktuelles".

Die Informationen des vorliegenden Mandantenbriefes sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Sie enthalten aber ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden und sind daher nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Die Komplexität, die unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall sowie der ständige Wechsel der Rechtsprechung machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.